

» Was ändert sich für Betriebe? | Seite 3

» Wann kann Wohneigentum steuerfrei vererbt werden? | Seite 7

Die neue Erbschaftsteuer

Für wen die neuen Regelungen Verbesserungen bringen – und für wen nicht.

Nach jahrelanger politischer Diskussion ist die Erbschaftsteuerreform kurz vor dem Jahreswechsel verabschiedet worden. Seit dem 1. Januar 2009 gelten die neuen Regeln. Für viele Erben oder Betriebsübernehmer bringen die neuen Regelungen Verbesserungen. Aber die Vergünstigungen werden zum großen Teil an komplizierte Voraussetzungen gebunden. In besonderem Maße profitieren die engsten Familienangehörigen durch die neuen persönlichen Freibeträge, aber auch durch die Möglichkeiten zur Steuerfreistellung des selbstgenutzten Wohneigentums. Die Ankündigung, den Übergang von Unternehmen auf die nächste Generation weitgehend steuerlich unbelastet durchführen zu können, hat der Gesetzgeber ebenfalls wahr gemacht.

Anwendbarkeit der neuen Regeln

Die neuen Vorschriften sind auf alle Erbfälle und Schenkungen ab dem 1. Januar 2009 anwendbar. Für Erbfälle, Vermächtnisse oder Schenkungen auf den Todesfall, die sich nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 ereignen, kann die Anwendung des neuen Rechts beantragt werden, wenn dieses günstiger ist.

Das neue Recht gilt aber nur für die nachfolgend dargestellte Bewertung des Vermögens und die Verschonungsregeln bei Übergang von Betriebs- und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Die erhöhten persönlichen Freibeträge sind nicht rückwirkend anwendbar. Damit soll verhindert werden, dass auch nicht der höheren Bewertung unterliegendes Vermögen, z. B. Kapitalvermögen, von der rückwirkenden Anwendung profitiert.



Einheitliche Vermögensbewertung

Bei allen Vermögensarten wird nun der gemeine Wert (dies ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung erzielt werden könnte) als Bewertungsmaßstab herangezogen. Dies bedeutet in vielen Fällen einen höheren Ansatz der

Vermögenswerte gegenüber dem bisherigen Recht, insbesondere beim Grundvermögen, Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

Grundvermögen

Beim Grundvermögen steht es Ihnen frei, einen niedrigeren tatsäch-



lichen Wert, als den sich nach den im Folgenden geschilderten typisierenden Verfahren ergebenden, nachzuweisen.

Unbebaute Grundstücke

Der Wert unbebauter Grundstücke ist – wie bisher – nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln. Im Unterschied zum bisherigen Recht entfällt der pauschale Abschlag in Höhe von 20 Prozent auf den Bodenwert.

Wertermittlung bei bebauten Grundstücken

Der Wert der bebauten Grundstücke ist nach dem Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren zu ermitteln.

Im Vergleichswertverfahren sind grundsätzlich das Wohnungseigentum und das Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zu bewerten. Es werden die Kaufpreise solcher Grundstücke herangezogen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen. Anstelle von Preisen für Vergleichsgrundstücke

können auch Vergleichsfaktoren herangezogen werden, die von den Gutachterausschüssen ermittelt werden.

Im Ertragswertverfahren sind Mietwohngrundstücke und Geschäftsgrundstücke sowie nicht genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, zu bewerten. Hier wird der Wert der baulichen Anlagen getrennt vom Bodenwert auf der Grundlage des Ertrags ermittelt. Der Bodenwert ist wie der Wert des unbebauten Grundstücks zu ermitteln.

Im Sachwertverfahren werden solche Grundstücke bewertet, bei

denen kein Vergleichswert vorliegt, Geschäftsgrundstücke sowie nicht genutzte Grundstücke, für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt und die sonstigen bebauten Grundstücke. Es werden der Wert der baulichen Anlagen und der Wert der sonstigen Anlagen getrennt vom Bodenwert nach Herstellungswerten ermittelt. Der Bodenwert ist wie der Wert des unbebauten Grundstücks zu ermitteln.

Für zu Wohnzwecken vermietete, im Inland, der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (neben den EU-Staaten noch Island, Norwegen und Liechtenstein) gelegene Grundstücke sieht das Gesetz einen Ansatz nur mit 90 Prozent ihres Wertes vor, sofern die Grundstücke nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Ausländisches Grundvermögen

Ausländisches Grundvermögen ist wie bisher schon mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Besondere Vorschriften zur Ermittlung des Werts sind nicht vorgesehen.

Betriebsvermögen

Was als Betriebsvermögen (gewerbliche und freiberufliche Betriebe, An-

| Sachliche Freibeträge | |
|---|--|
| Vermögenswert/Steuerklasse | Freibetrag (alt in Klammern) |
| Hausrat, Erwerb durch Personen der Steuerklasse I | 41.000 Euro (41.000 Euro) findet nun auch Anwendung bei eingetr. Lebenspartnern |
| andere bewegliche körperliche Gegenstände, Erwerb durch Personen der Steuerklasse I | 12.000 Euro (10.300 Euro) findet nun auch Anwendung bei eingetr. Lebenspartnern |
| Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III | 12.000 Euro (10.300 Euro) |

teile an Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften) anzusehen ist, ist auch zukünftig nach den bisherigen Regelungen zu beurteilen. Das erbschaftsteuerliche Betriebsvermögen umfasst unverändert alle Teile des ertragsteuerlichen Betriebsvermögens. Die bisherige besondere erbschaftsteuerliche Zuordnung von Betriebsgrundstücken entfällt aber.

Bewertung des Betriebsvermögens

Die Bewertung von Unternehmensvermögen erfolgt unabhängig von der Rechtsform. Damit gelten einheitliche Bewertungsverfahren sowohl für Personenunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften. Folgende Bewertungsverfahren kommen zur Anwendung:

Der gemeine Wert von Betriebsvermögen wird in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen.

Liegen keine zeitnahen Verkäufe vor, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode, zu schätzen. Der Gesetzgeber hat zu diesem Zweck ein sog. vereinfachtes Ertragswertverfahren geregelt. Dieses kann – unabhängig von der Unternehmensgröße – bei allen nicht börsengehandelten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Unternehmen (z. B. Einzelunternehmen, Handwerksbetrieb, Anteil an einer Personengesellschaft) angewendet werden, solange es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Vereinfacht dargestellt wird das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor dem Übergang mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Dieser Faktor ist der Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes, der sich wiederum aus einem variablen Basiszinssatz (langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen, für das Jahr 2009 wurde ein Zinssatz von 3,61

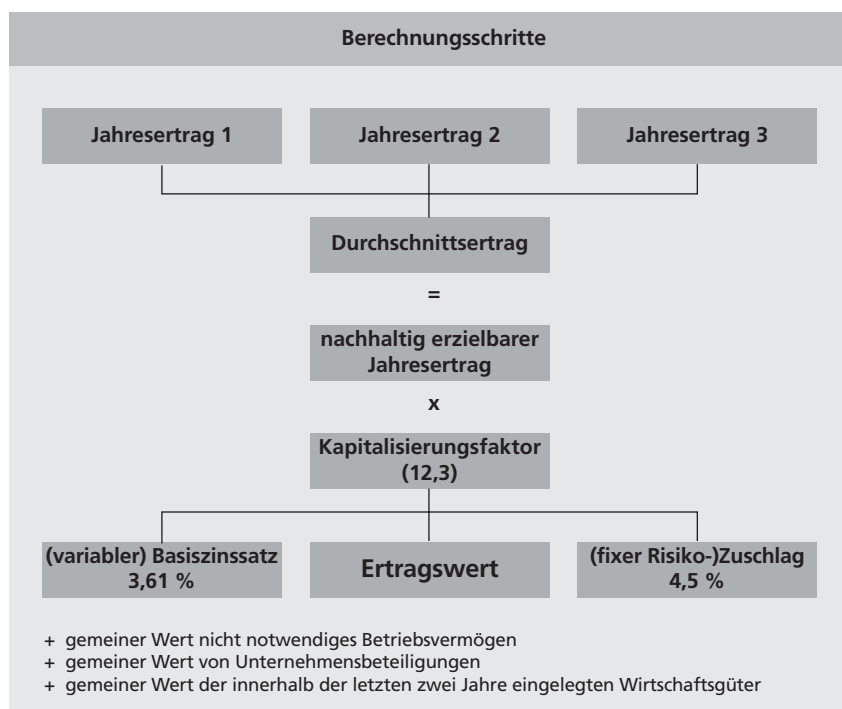
Prozent festgelegt) und einem festen Zuschlag von 4,5 Prozent zusammensetzt. Beträgt das durchschnittliche Betriebsergebnis beispielsweise 500.000 Euro und der Basiszinssatz (2009) 3,61 Prozent, ergibt sich folgende Rechnung: Kapitalisierungszinssatz = 8,11 Prozent, der Kapitalisierungsfaktor ist dessen Kehrwert = 12,3 multipliziert mit dem Betriebsergebnis = 6.150.000 Euro Wert des Betriebsvermögens.

Als Mindestwert wird die Summe der gemeinen Werte aller Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Schulden und sonstigen Abzüge angesetzt.

Der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften ermittelt sich grundsätzlich nach dem Börsenkurs. Bei nicht notierten Anteilen soll der gemeine Wert in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Liegen derartige Verkäufe nicht vor, ist der gemeine Wert zu schätzen. Auch hierfür sollen die im geschäftlichen Verkehr üblichen Bewertungsmethoden Anwendung finden können, bzw. das vereinfachte Ertragswertverfahren (s. o.).

Verschonungsregelungen

Der Übergang von Betriebsvermögen soll weitgehend steuerfrei gestellt werden. Zu diesem Zweck wird im Rahmen einer pauschalen Regelung davon ausgegangen, dass 85 Prozent des Betriebsvermögens zum begünstigten Vermögen gehören. Das bedeutet, dass 15 Prozent des Betriebsvermögens der Besteuerung unterliegen. Um aufwendige Sachverhaltsermittlungen und eine jahrelange Beobachtung von Kleinfällen zu vermeiden, ist allerdings eine Grenze von 150.000 Euro vorgesehen, bis zu der keine Besteuerung dieses Anteils stattfindet.



Demnach bleibt der Erwerb von Betriebsvermögen bis zu 1 Million Euro (15 Prozent hiervon = 150.000 Euro) ohne Berücksichtigung weiterer persönlicher Freibeträge etc. erbschaftsteuerfrei. Für die den Betrag von 150.000 Euro übersteigenden Vermögensteile ist der Freibetrag um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen. Das bedeutet, dass ab einem Vermögensanteil von 450.000 Euro (15 Prozent von 3 Millionen Euro) der Freibetrag vollkommen entfällt. Darüber hinaus sind auf das der Besteuerung unterliegende Betriebsvermögen die persönlichen und sachlichen steuerlichen Freibeträge anzuwenden.

85 Prozent des Betriebsvermögens gehören aber nur dann zum begünstigten Vermögen, wenn der Anteil des sogenannten Verwaltungsvermögens weniger als 50 Prozent beträgt. Zum Verwaltungsvermögen gehören grundsätzlich:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Dies gilt nicht, wenn die genannten Vermögensteile im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, in bestimmten Fällen der Betriebsverpachtung oder im Rahmen eines gewerblichen

Wohnungsunternehmens überlassen werden.

- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25 Prozent oder weniger beträgt.
- Beteiligungen an Unternehmen, bei denen das Verwaltungsvermögen mehr als 50 Prozent beträgt.
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, die nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind.
- Kunstgegenstände, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweig des Gewerbebetriebes ist.

Es wird nicht nur inländisches Betriebsvermögen in die Verschonungsregelungen einbezogen, sondern auch solches, das sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(s. o.) befindet. Nicht begünstigt ist weiterhin Betriebsvermögen, das sich in Drittstaaten, z. B. den USA, befindet.

Die Vergünstigungen für Betriebsvermögen sind an die Einhaltung verschiedener Voraussetzungen gebunden:

Lohnsummenklausel: Nach Ablauf von sieben Jahren müssen die addierten jährlichen Lohnsummen 650 Prozent der Ausgangslohnsumme (Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Übergang) erreichen. Diese Klausel gilt nicht in Betrieben, die keine Arbeitnehmer beschäftigen und in Betrieben mit weniger als 10 Mitarbeitern. Reichen die addierten Lohnsummen nicht aus, fällt der Verschonungsabschlag anteilig weg.

Beispiel: Nach sieben Jahren beträgt die Lohnsumme 520 Prozent. Es fehlen 130 Prozent und damit ein Fünftel der Lohnsumme (= 20 Prozent). Ein Fünftel des steuerfrei gestellten Betriebsvermögens ist nachzuersteuern.

Da die Lohnsummenregelung nur auf die addierte Gesamtsumme abstellt, werden dem Betriebsübernehmer natürlich Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Ist absehbar, dass die Lohnsumme bei Ablauf der Frist verfehlt würde, können Sondervergütungen ausgezahlt oder die Löhne erhöht werden bzw. die Einstellung weiterer Arbeitnehmer vorgezogen werden etc. Hat der Betriebsübernehmer bereits nach fünf Jahren die Lohnsumme erreicht, kann er in der restlichen Zeit unabhängig von der Lohnsummenvorgabe beschäftigungs- und lohnrelevante Entscheidungen treffen.

Behaltensklausel: Das Betriebsvermögen muss in seinen wesentlichen

Das Beispiel verdeutlicht die anteilige Berechnung des Freibetrags:

| | | | |
|------------------------------|---------|---------|-----------|
| Betriebsvermögen insgesamt | | | 2.900.000 |
| steuerpflichtig hiervon 15 % | 435.000 | | 435.000 |
| Abzugsbetrag | 150.000 | 150.000 | |
| Differenz | 285.000 | | |
| schädlicher Betrag = 50 % | 142.500 | 142.500 | |
| verbleibender Abzugsbetrag | | 7.500 | 7.500 |
| steuerpfl. Betriebsvermögen | | | 427.500 |

| Persönliche Freibeträge | |
|---|---|
| Steuerklasse/Personenkreis (unverändert) | Freibetrag (alt in Klammern) |
| Steuerklasse I Ehegatten | 500.000 Euro (307.000 Euro) |
| Steuerklasse I Kinder, Kinder verstorbener Kinder andere Enkelkinder | 400.000 Euro (205.000 Euro) 200.000 Euro (51.200 Euro) |
| Steuerklasse I sonstige Personen, z. B. Urenkel, Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen | 100.000 Euro (51.200 Euro) |
| Steuerklasse II Geschwister, Neffen und Nichten, Stief- und Schwiegereltern, Schwieger- kinder, geschiedener Ehegatte | 20.000 Euro (10.300 Euro) |
| Steuerklasse III eingetr. Lebenspartner | 500.000 Euro (5.200 Euro) |
| übrige Personen der Steuerklasse III | 20.000 Euro (5.200 Euro) |

Teilen zudem 7 Jahre lang erhalten bleiben. Werden wesentliche Teile des Betriebsvermögens veräußert, bleibt die Begünstigung nur erhalten, wenn die Veräußerung der Aufrechterhaltung des Betriebes dient.

Auch hier führt ein Verstoß zum anteiligen Wegfall. Wird der Betrieb nach vier Jahren veräußert oder aufgegeben, sind drei Siebtel des Betriebsvermögens nachzuersteuern. Handelt es sich um den vorzeitigen Verkauf des Unternehmens, ist neben der erbschaftsteuerlichen Belastung auch eine erhebliche Belastung mit Einkommensteuer durch den entstehenden Veräußerungsgewinn möglich.

Beispiel: Ein Unternehmer möchte sein alteingesessenes mittelständisches Unternehmen schon zu Lebzeiten auf seine einzige Tochter übertragen. Der gemeine Wert des Unternehmens beträgt 15 Millionen Euro.

Die Tochter kann die Vergünstigung für Betriebsvermögen in Anspruch nehmen, sodass 85 Prozent des Unternehmenswerts (12,75 Millionen Euro) zunächst keiner Besteuerung unterliegen. Von den restlichen 2,25 Millionen Euro wird ihr persönlicher Freibetrag von 400.000 Euro abgezogen, sodass im Endeffekt 1,85 Millionen Euro mit einem Steuersatz von 19 Prozent zu versteuern sind. Die zu zahlende Schenkungsteuer beträgt demnach 351.500 Euro.

Führt die Tochter das Unternehmen mindestens 7 Jahre lang weiter und liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor, bleibt es bei dieser Steuerbelastung. Ändert sie ihre Pläne und veräußert das Unternehmen bereits nach zwei Jahren an einen Konkurrenten, fällt der Verschonungsabschlag für das erhaltene Vermögen rückwirkend zu 5/7 weg. Dann müsste sie mehr als 9,1 Millionen Euro der Besteuerung unterwerfen.

Bei einem Steuersatz von 23 Prozent bedeutet dies eine Steuerschuld von 2,518 Millionen Euro und eine Steuernachzahlung von mehr als 2,167 Millionen Euro. Unterstellt man, dass sie bei der Veräußerung zum Preis von 15 Millionen Euro noch einen Veräußerungsgewinn von 8 Millionen Euro erzielt hat, müsste sie nahezu die Hälfte dieses Betrages zusätzlich als Einkommensteuer abführen.

Option zur völligen Steuerfreistellung des Betriebsvermögens

Der Erwerber kann unwiderruflich erklären, dass abweichend von zuvor geschilderten Voraussetzungen eine Lohnsummenfrist von zehn Jahren und eine Lohnsumme von 1.000 Prozent gelten soll. Die Behaltensfrist wird auf zehn Jahre verlängert. Zudem darf das Verwaltungsvermögen höchstens 10 Prozent des

| Steuersätze | | | |
|---|---------------------------------|----|-----|
| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro | Prozentsatz in der Steuerklasse | | |
| | I | II | III |
| 75.000 | 7 | 30 | 30 |
| 300.000 | 11 | 30 | 30 |
| 600.000 | 15 | 30 | 30 |
| 6.000.000 | 19 | 30 | 30 |
| 13.000.000 | 23 | 50 | 50 |
| 26.000.000 | 27 | 50 | 50 |
| über 26.000.000 | 30 | 50 | 50 |

Beispiel (nach altem und neuem Recht):

Eine Witwe hinterlässt ihrem einzigen Sohn ihr bisher selbstgenutztes Einfamilienhaus, welches der Sohn nicht selbst nutzt bzw. nutzen will (Steuerwert 82.500 Euro/gemeiner Wert 170.000 Euro) und ein vermietetes Zweifamilienhaus in einer guten Wohnlage (Steuerwert 150.000 Euro/gemeiner Wert 320.000 Euro). Für das vor einigen Jahren erworbene Grundstück valutiert zum Todeszeitpunkt noch ein Darlehen in Höhe von 180.000 Euro. Hinzu kommt noch ein größeres, als Bauland ausgewiesenes unbebautes Grundstück (Wert 200.000 Euro). Weiterhin besitzt sie ein Aktiendepot (Kurswert am Todestag 175.000 Euro) und verschiedene Sparkonten (150.000 Euro).

| Steuerberechnung | altes Recht | neues Recht |
|--------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Einfamilienhaus | 82.500 Euro | 170.000 Euro |
| Vermietetes Zweifamilienhaus | 150.000 Euro | 288.000 Euro (10 % Abschlag) |
| Unbebautes Grundstück | 160.000 Euro (20 % Abschlag) | 200.000 Euro |
| Depot | 175.000 Euro | 175.000 Euro |
| Ersparnisse | 150.000 Euro | 150.000 Euro |
| Erwerb insgesamt | 717.500 Euro | 983.000 Euro |
| Darlehen Hauskauf | 180.000 Euro | 162.000 Euro (10 % Abschlag) |
| Persönlicher Freibetrag | 205.000 Euro | 400.000 Euro |
| Freibetrag Hausrat etc. | 51.300 Euro | 53.000 Euro |
| Zu versteuernder Erwerb | 281.200 Euro | 368.000 Euro |
| Erbschaftsteuer | 42.180 Euro (Steuersatz 15 %) | 55.200 Euro (Steuersatz 15 %) |

Abwandlung:

Geht man davon aus, dass die Witwe kinderlos war und sie ihren Nefen zum Alleinerben bestimmt hat, fielen der Vergleich wie folgt aus:

| Steuerberechnung | altes Recht | neues Recht |
|--------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Erwerb insgesamt | 717.500 Euro | 983.000 Euro |
| Darlehen Hauskauf | 180.000 Euro | 162.000 Euro (10 % Abschlag) |
| Persönlicher Freibetrag | 10.300 Euro | 20.000 Euro |
| Freibetrag Hausrat etc. | 10.300 Euro | 12.000 Euro |
| Zu versteuernder Erwerb | 516.900 Euro | 789.000 Euro |
| Erbschaftsteuer | 139.563 Euro (Steuersatz 27 %) | 236.700 Euro (Steuersatz 30 %) |

Betriebsvermögens ausmachen. In diesem Fall bleibt das Betriebsvermögen zunächst vollständig steuerfrei. Wird gegen die genannten Verschönungsvoraussetzungen verstoßen, erfolgt ebenfalls eine anteilige Nachversteuerung. Schwierig zu erfüllen dürfte in der Praxis vor allem die niedrige Quote an Verwaltungsvermögen sein, sodass dieser Alternative allgemein keine große Bedeutung vorausgesagt wird. Abgesehen hiervon dürfte sie nur für größere Unternehmen von Interesse sein.

Beispiel: Ein Unternehmen im Wert von 100 Millionen Euro wird übertragen. Bei einem allgemeinen Verschönungsabschlag von 85 Prozent wären 15 Millionen Euro mit einem Steuersatz von 27 Prozent zu versteuern. Dies ergibt eine Steuerbelastung von 4.050.000 Euro. Wählt der Erwerber die Option zur völligen Steuerfreistellung kann er diese Zahlung einsparen, sofern es ihm gelingt, die Voraussetzungen zehn Jahre zu erfüllen. Es wird sicher im Einzelfall eine Abwägung zwischen der Steuerersparnis auf der einen Seite und der früheren Erlangung unternehmerischer Freiheit auf der anderen Seite geben.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Mit dem Ansatz des gemeinen Werts wird eine deutliche Erhöhung gegenüber dem bisherigen Stand einhergehen. Allerdings sind für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen die gleichen Verschönungsregeln wie beim Betriebsvermögen anwendbar. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftliches Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (s. o.). Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Wirtschaftsteil, die Betriebswohnungen und den Wohnteil. Der Wert des Wirtschaftsteils ist im Ertrags-

wertverfahren zu bestimmen. Vereinfacht dargestellt wird ein individuell ermittelter kapitalisierter Reingewinn pro Hektar mit der Eigentumsfläche des Betriebes multipliziert. Die Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils erfolgt nach den für Wohngrundstücke des Grundvermögens geltenden Regeln. Im Falle einer engen räumlichen Verbindung von Wohnraum mit dem Betrieb ist der Wert des Wohnteils und der Betriebswohnungen um 15 Prozent zu kürzen. Die Werte werden zur Ermittlung des gemeinen Wertes addiert und, sofern es sich um die Betriebswohnungen oder den Wohnteil handelt, die damit im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten abgezogen.

Übriges Vermögen

Für Vermögensbestandteile, die sich nicht den vorgenannten Vermögensarten zuordnen lassen, ändert sich nur relativ wenig, denn hier galt bisher schon der gemeine Wert als allgemeiner Bewertungsmaßstab. Lediglich bei den noch nicht fälligen Versicherungsansprüchen wird die Bewertung nicht mehr mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien, sondern mit dem Rückkaufswert erfolgen.

Verbindlichkeiten und Lasten

Die bisherigen Regelungen für den Abzug von Verbindlichkeiten und Lasten werden dahingehend angepasst, dass Schulden nicht abzugsfähig sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft stehen und bereits bei der Bewertung dieses Vermögens berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind Verbindlichkeiten und Lasten, die mit teilweise steuer-

freiem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nur insoweit abziehbar, als sie anteilig dem steuerpflichtigen Vermögensteil zuzurechnen sind. Wird also beispielsweise ein Mietwohngrundstück entsprechend der oben geschilderten Regelung nur mit 90 Prozent seines gemeinen Werts angesetzt, ist auch der zum Erwerb des Grundstücks aufgenommene Kredit nur zu 90 Prozent der noch verbleibenden Verbindlichkeit zu berücksichtigen.

Steuerfreistellung des Familienheims

Diese Regelung soll sicherstellen, dass selbst genutzter Wohnraum innerhalb der engsten Familienangehörigen steuerfrei übergehen kann. Erwirbt der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner ein im Inland oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (s. o.) gelegenes bebautes Grundstück, worin der Erblasser bis zu seinem Tod eine Wohnung selbst genutzt hat und nutzt er diese Wohnung dann zu eigenen Wohnzwecken, ist dieser Erwerb unabhängig von der Größe der Wohnung oder deren Wert erbschaftsteuerfrei.

Es findet auch keine Anrechnung auf die persönlichen Freibeträge statt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist aber, dass der Erwerber die Wohnung für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Ist das nicht der Fall, fällt die Begünstigung rückwirkend in voller Höhe weg. Eine Ausnahme gilt wiederum, wenn die Aufgabe der Selbstnutzung aus zwingenden Gründen erfolgt, z. B. Tod des Erwerbers oder Umzug in ein Pflegeheim.

Beispiel: Die kinderlosen Ehegatten bewohnen eine luxuriöse Gründer-

zeitvilla am Stadtrand mit einer Wohnfläche von 250 m². Der Wert des Objektes beträgt 2,5 Millionen Euro. Der Ehemann verstirbt im März 2009. Die überlebende Ehefrau ist Alleinerbin der Villa und des übrigen Vermögens ihres Ehemanns im gemeinen Wert von 1 Million Euro. Sie bewohnt die Villa weiterhin, muss aber im Juli 2013 wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes in ein Pflegeheim umziehen und verstirbt schließlich im Frühjahr 2016. Als Familienheim bleibt die Villa trotz ihrer Größe und des Werts erbschaftsteuerfrei. Vom übrigen Erbe wird der persönliche Freibetrag von 500.000 Euro abgezogen (ein Versorgungsfreibetrag soll nicht in Betracht kommen), sodass die Witwe 500.000 Euro mit einem Steuersatz von 15 Prozent versteuern muss (Erbschaftsteuer 75.000 Euro). Da sie die Zehnjahresfrist zur Selbstnutzung aus zwingenden Gründen nicht einhalten kann, kommt es nicht zu einer Nachversteuerung.

Die Steuerfreistellung gilt unter den genannten Voraussetzungen aber auch, wenn Kinder oder Kinder verstorbener Kinder die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Allerdings gilt dies nur, soweit die Wohnfläche 200 m² nicht übersteigt.

Beispiel: Wie zuvor, aber das Ehepaar hat eine erwachsene Tochter. Diese ist nach dem Umzug der Witwe ins Pflegeheim mit ihrer Familie in die Villa eingezogen. Im Jahr 2016 wird sie Alleinerbin ihrer Mutter. Die Tochter kann die Villa nur anteilig steuerfrei übernehmen. Entsprechend der Wohnfläche muss sie ein Fünftel des Werts, also 500.000 Euro zusammen mit dem übrigen Erwerb versteuern.

Bei der Steuerfreistellung des Familienheims werden noch zahlreiche Auslegungsfragen auftreten, die durch Äußerungen der Finanzver-

waltung und/oder der Finanzgerichte geklärt werden müssen. Hierzu zwei Beispiele als Abwandlung des oben geschilderten Sachverhalts:

a) Es sind zwei Kinder zu gleichen Teilen Erbe geworden. Diese bewohnen nach dem Umzug der Mutter ins Pflegeheim mit ihren Familien die Villa und haben diese so umgebaut, dass zwei gleich große Wohnungen entstanden sind. Gilt die 200-m²-Grenze für jede der beiden Wohnungen?

b) Die Villa beinhaltete immer schon zwei Wohnungen. Eine wurde von der Erblasserin genutzt. Die andere stand über Jahre leer. Nach dem Tod der Erblasserin ziehen die beiden Kinder mit ihren Familien in die Wohnungen. Kann nur der Erbe der zuvor selbst genutzten Wohnung die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen?

Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer

Das Problem der doppelten Belastung von Vermögensteilen/Ein-

künften mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer entsteht z. B. beim vorzeitigen Verkauf eines übernommenen Unternehmens. Neben der erbschaftsteuerlichen Belastung ist auch eine erhebliche Belastung mit Einkommensteuer durch den entstehenden Veräußerungsgewinn möglich, denn in beiden Fällen unterliegen die stillen Reserven der Besteuerung. Gleiches gilt bei der Veräußerung von Wertpapieren. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausweitung der Steuerpflicht von Veräußerungsgeschäften durch Wegfall der Jahresfrist nach Einführung der Abgeltungsteuer die Zahl der Doppelbesteuerungsfälle ansteigen lassen wird. Der Gesetzgeber hat eine Regelung im Einkommensteuergesetz geschaffen, die die Doppelbelastung zumindest mindert.

Übertragung von Vermögen unter Nießbrauchsvorbehalt

Zukünftig mindert die Nießbrauchslast direkt die schenkungsteuerliche

Bemessungsgrundlage. Dies ist unabhängig davon, wem der Nießbrauch zusteht. Die Bewertung des Nießbrauchs erfolgt mit dem Jahreswert der Nutzung, multipliziert mit einem sich nach dem Alter und der statistischen Lebenserwartung des Begünstigten richtenden Vervielfältiger. Überträgt zum Beispiel ein Vater seiner Tochter eine Immobilie mit einem gemeinen Wert von 700.000 Euro und behält sich den Nießbrauch hieran vor, bleibt die Übertragung bei einem angenommenen Wert des Nießbrauchs von 300.000 Euro und des persönlichen Freibetrags der Tochter von 400.000 Euro insgesamt steuerfrei.

Lassen Sie sich beraten!

VR Aktuell kann aus Platzgründen nur Anregungen und kurze Hinweise geben. In Zweifelsfällen sollten Sie sich daher möglichst rechtzeitig an einen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt (insb. Fachanwalt für Steuerrecht), Wirtschaftsprüfer oder einen Lohnsteuerhilfeverein wenden.